



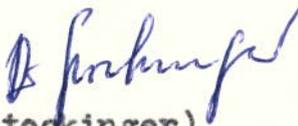
Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7971/4

18. Juni 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Stockinger)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Karl und Frau Pauline Hiemetzberger, 3925 Pretrobruck Nr.11  
(Eigentümer der Parz.Nr.882 und 883)
2. Herrn Erwin und Frau Anna Pfeiffer, 3925 Pretrobruck Nr.10  
(Eigentümer der Parz.Nr.884 und 886/2)

IX-N-7971/4

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461-63  
Klappe 51

16. Mai 1979

Betrifft

Naturdenkmal "Vogelstein"-Standort, Felsbildungen um das Naturdenkmal "Vogelstein" in der KG. Pretrobruck, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

- A) Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl stellt fest, daß sich das im Einlageblatt Nr.62 des Naturschutzkatasters der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingetragene Naturdenkmal "Vogelstein" nicht auf Parz.Nr.883, sondern auf Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, befindet.
- B) Gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), werden die Felsbildungen im Umkreis von 30 m um das Naturdenkmal "Vogelstein" auf den Parz.Nr.882, 883, 884 und 886/2, KG. Pretrobruck, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Zu A) Bei neueren Erhebungen durch den Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, und durch die Marktgemeinde Arbesbach wurde festgestellt, daß der Standort des "Vogelsteines" nicht, wie ursprünglich angenommen, die Parz.Nr.883, sondern die Parz.Nr.884, KG. Pretrobruck, ist.

Zu B) Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten des Herrn Oberbaurates Dipl.Ing. Friedrich Pescher, Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, vom 18.8.1978 bestimmen die Felsbildungen im Umkreis um den "Vogelstein" dessen Erscheinungsbild wesentlich mit und sollen vor Zerstörung geschützt werden. Sie haben daher als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung.

Es war somit, da weder von den Grundeigentümern noch von der Markt-gemeinde Arbesbach oder vom Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände vorgebracht worden sind, spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Be-rufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempel-marke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld-strafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. den Herrn Bürgermeister in Arbesbach,
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-2005/78-Z.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung 